

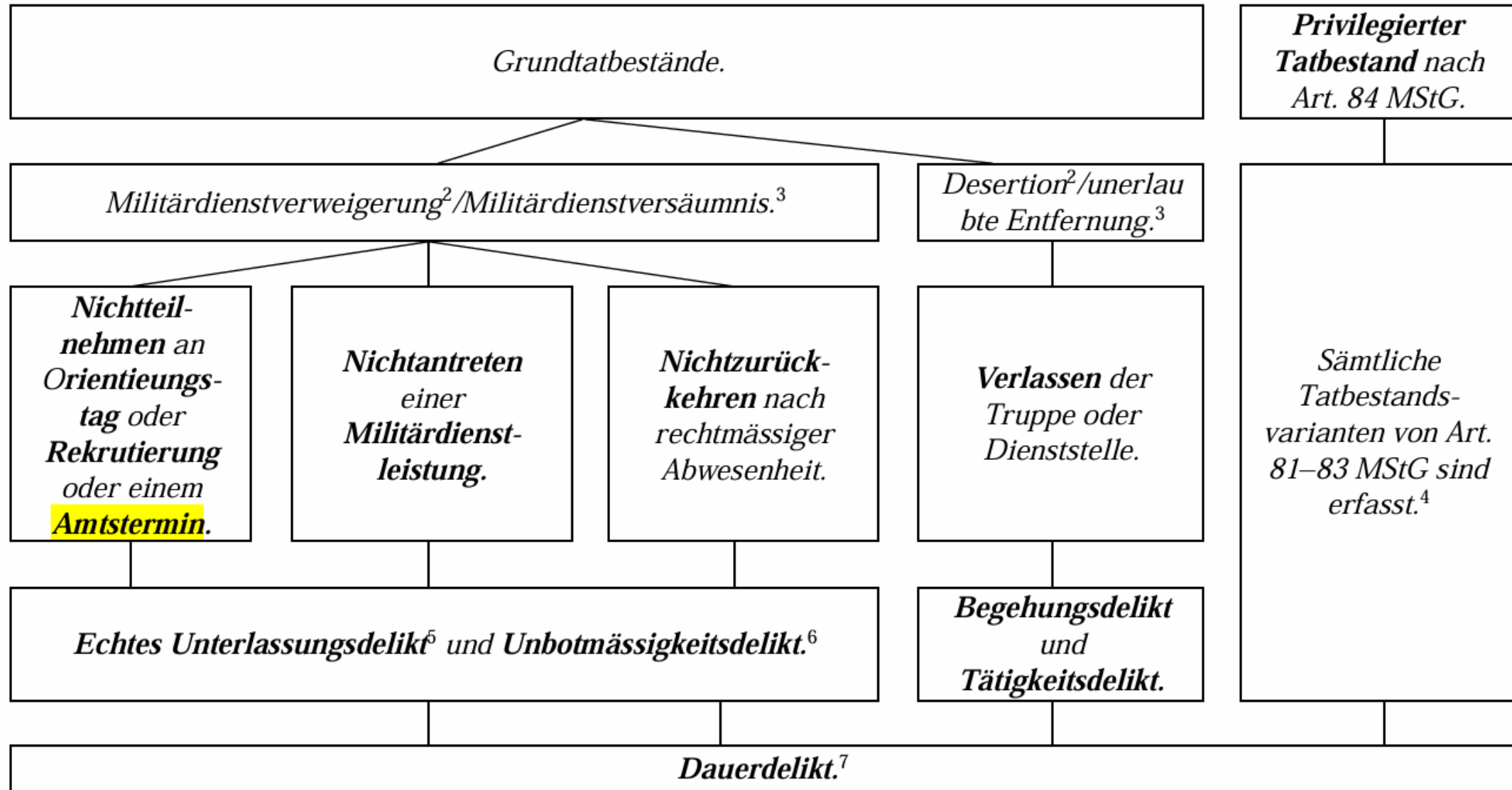
Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2026

Vierter Abschnitt: Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung (Nichteinrückungsdelikte)

1. Überblick zu Art. 81–84 MStG: Deliktstypen und Tatvarianten¹



– **Art. 81**¹⁴⁵

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- a^{bis}.¹⁴⁶ einen Amtstermin nach Artikel 26 MG¹⁴⁷ nicht wahrnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.¹⁴⁸

⁶ Artikel 84 bleibt vorbehalten.

– **Art. 84**¹⁴⁴

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

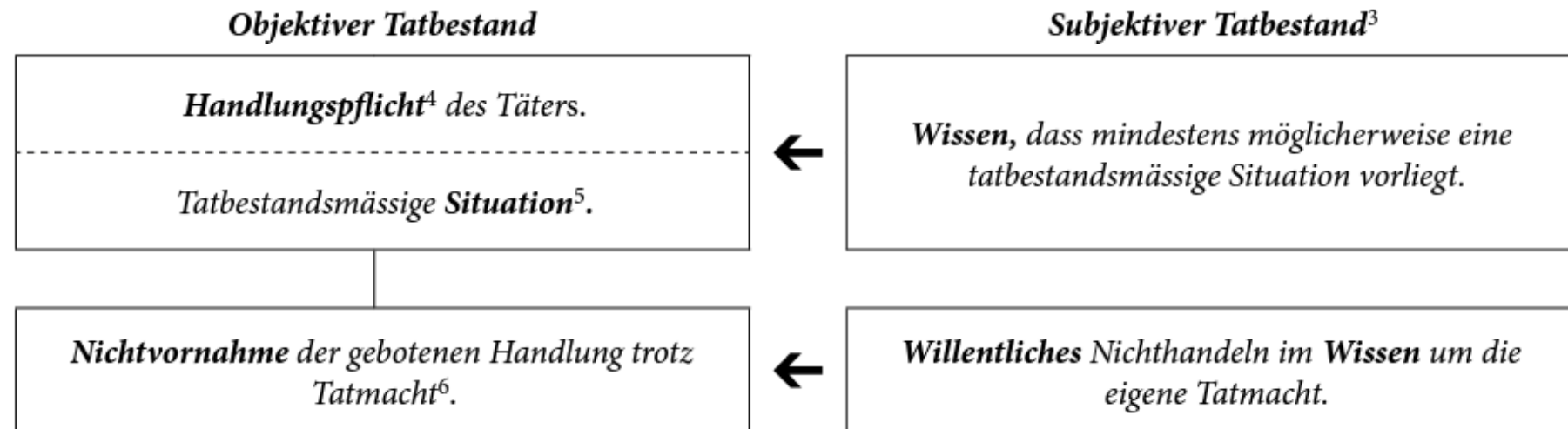
³ Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1883; BBl 2014 6741).

§ 10 Echte Unterlassungsdelikte

1. Die Tatbestandsmässigkeit des vorsätzlichen echten Unterlassungsdeliktes¹

1.1 Erste Konstellation: Unbotmässigkeitsdelikte²



2.2.1 Nichtantreten einer Militärdienstleistung (Art. 81 Abs. 1 lit. b MStG)

Objektive Privilegierungsbedingungen¹

Der Täter wird zum Zivildienst bzw. zum waffenlosen Dienst zugelassen

oder war im Tatzeitpunkt dienstuntauglich.

Die objektiven Privilegierungsbedingungen brauchen vom Vorsatz nicht erfasst zu werden.

Objektiver Tatbestand

Der Täter ist militärdienstpflichtig².

Er wird zu einer Militärdienstleistung aufgeboten⁴.

Der Täter **tritt** die Militärdienstleistung **nicht an**⁵, obwohl ihm dies **objektiv möglich**⁶ wäre.

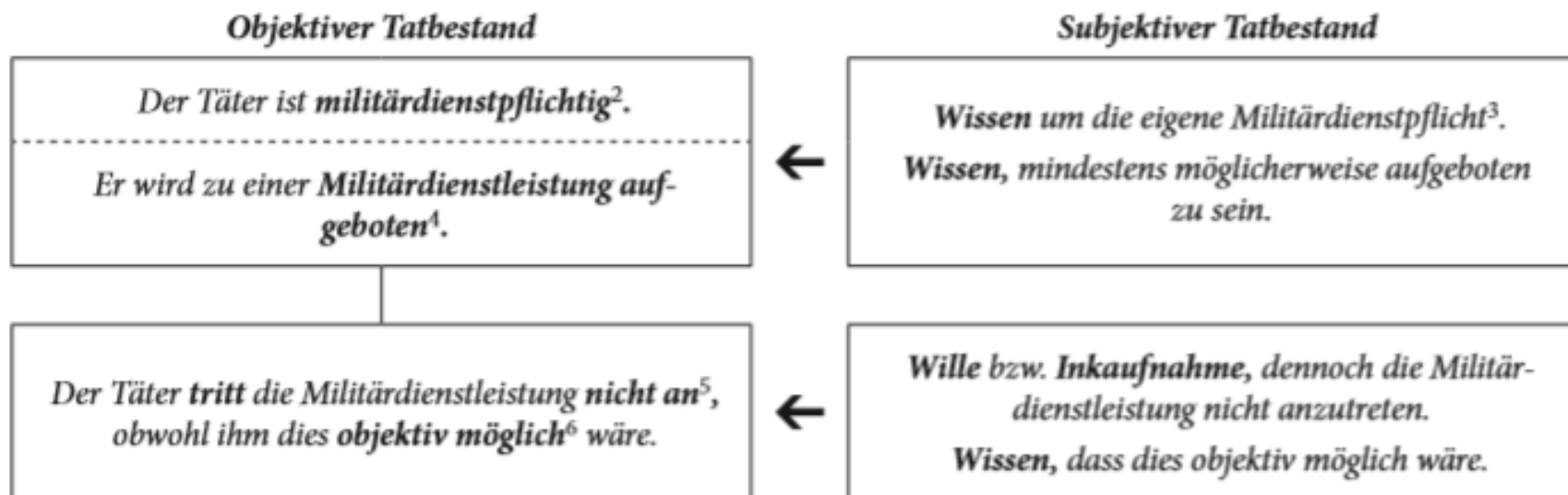
Subjektiver Tatbestand

Wissen um die eigene Militärdienstpflicht³.
Wissen, mindestens möglicherweise aufgeboten zu sein.

Wille bzw. Inkaufnahme, dennoch die Militärdienstleistung nicht anzutreten.
Wissen, dass dies objektiv möglich wäre.

Absicht, den Militärdienst zu verweigern.⁷

2.2.1 Nichtantreten einer Militärdienstleistung (Art. 81 Abs. 1 lit. b MStG)



Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Handlungspflicht
Tatbestandsmässige Situation
Nichtvornahme der gebotenen Handlung trotz Tatmacht

Wissen um Handlungspflicht und die tatbestandsmässige Situation
Willentliches Nichthandeln im Wissen um die eigene Tatmacht

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Handlungspflicht

Tatbestandsmässige Situation

Nichtvornahme der gebotenen
Handlung
trotz Tatmacht

Wissen um Handlungspflicht
und die tatbestandsmässige
Situation

Willentliches Nichthandeln im
Wissen um die eigene
Tatmacht

Absicht

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Tatbestandsmässige Situation

Nichtvornahme der gebotenen
Handlung
trotz Tatmacht

Wissen um Handlungspflicht
und die tatbestandsmässige
Situation

Willentliches Nichthandeln im
Wissen um die eigene
Tatmacht

Absicht

– **Art. 2⁷ Grundsatz**

¹ Jeder Schweizer ist militärdienstpflichtig.

² Der Schutzdienst, der zivile Ersatzdienst und die Ersatzabgabepflicht werden in besonderen Bundesgesetzen geregelt.

– **Art. 3 Militärdienst der Schweizerin**

¹ Die Schweizerin kann sich freiwillig zum Militärdienst anmelden.

² Wird ihre Anmeldung angenommen, so wird sie stellungspflichtig. Wird sie an der Rekrutierung für militärdiensttauglich erklärt und ist sie bereit, die ihr dort zugeteilte militärische Funktion zu übernehmen, so wird sie militärdienstpflichtig.⁸

³ Sie hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die militärdienstpflichtigen Schweizer. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere in Bezug auf die Entlassung aus der Militärdienstpflicht, die Dauer der Dienste, die Verwendung und die Beförderung.

– **Art. 15 Diensttauglichkeit**

(Art. 10 Abs. 1 Bst. b MG)

¹ Für alle Rekrutierungsfunktionen der Armee oder des Zivilschutzes bestehen Anforderungsprofile.

² Für Männer und Frauen gelten dieselben Anforderungsprofile.

³ Militärdiensttauglich ist, wer aufgrund seines Leistungsprofils dem Anforderungsprofil mindestens einer Rekrutierungsfunktion der Armee entspricht.

⁴ Schutzdiensttauglich ist, wer aufgrund seines Leistungsprofils nicht militärdiensttauglich ist, aber dem Anforderungsprofil mindestens einer Rekrutierungsfunktion des Zivilschutzes entspricht.

⁵ Dienstuntauglich ist, wer weder militärdienst- noch schutzdiensttauglich ist.

- **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren für die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit¹ und der Militärdienstfähigkeit².

- **Art. 2**¹ Militärdiensttauglichkeit und Militärdienstfähigkeit

¹ Wer aus medizinischer Sicht körperlich, intellektuell und psychisch den Anforderungen des Militärdienstes genügt und bei der Erfüllung dieser Anforderungen weder die eigene Gesundheit noch diejenige Dritter gefährdet, gilt als militärdiensttauglich.

² Wer militärdiensttauglich und aus medizinischer Sicht in der Lage ist, einen bevorstehenden Militärdienst zu leisten, gilt als militärdienstfähig.

– **2. Abschnitt: Militärdienst**³⁰

– **Art. 12**³¹ Grundsatz

Militärdienstpflichtige, die militärdiensttauglich sind, müssen folgende Dienste leisten:

- a. Ausbildungsdienste (Art. 41–61);
- b. Friedensförderungsdienst, für den sie sich angemeldet haben (Art. 66);
- c. Assistenzdienst (Art. 67–75);
- d. Aktivdienst (Art. 76–91);
- e. allgemeine Pflichten ausser Dienst (Art. 25).

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichtvornahme der gebotenen
Handlung
trotz Tatmacht

Wissen um Handlungspflicht
und die tatbestandsmässige
Situation

Willentliches Nichthandeln im
Wissen um die eigene
Tatmacht

Absicht

– **1. Abschnitt: Aufgebote**

– **Art. 83 Form und Wirkung**

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Die Angehörigen der Armee werden zu Ausbildungsdiensten aufgeboten:

- a. durch ein öffentliches militärisches Aufgebot; oder
- b. durch ein persönliches Aufgebot.¹⁵³

² Das Aufgebot verpflichtet die Aufgebotenen, den Dienst in ihre zivile Tätigkeit einzuplanen. Den Arbeitgebern dient es als Orientierung über militärische Abwesenheiten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

¹⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. April 2026, in Kraft seit 1. Juni 2026 (AS 2026 174).

Aufgebot, Dienstanzeige und Marschbefehl

Aufgebot	Dienstanzeige	Marschbefehl
Öffentlich bis 30. September Vorjahr für Folgejahr Persönlich , falls nicht im öffentlichen Aufgebot, sobald Datum Militärdienst feststeht (Zustellung Post oder elektronisch)	Spätestens 21 Wochen vor Militärdienst (länger zwei Tage) (Zustellung Post oder elektronisch)	Spätestens 6 Wochen vor Militärdienst (Zustellung Post oder elektronisch)



– **Art. 84** Öffentliches militärisches Aufgebot

(Art. 132 Bst. e, 144 Abs. 1 MG)

¹ Die Gruppe Verteidigung erlässt das öffentliche militärische Aufgebot bis spätestens Ende September jeden Jahres durch Publikation im Internet¹¹⁶. Es muss zudem in allen politischen Gemeinden angeschlagen werden.

² Das öffentliche militärische Aufgebot enthält die Ausbildungsdienste des Folgejahres. Ausgenommen sind Ausbildungsdienste, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht publiziert werden dürfen.

³ Das publizierte öffentliche militärische Aufgebot kann aufgrund zwingender militärischer Bedürfnisse angepasst werden. Die von der Anpassung betroffenen Personen werden umgehend postalisch oder elektronisch informiert.

⁴ Das VBS kann insbesondere für ausserordentliche Massnahmen und zur Erhöhung der Bereitschaft Formationen oder Teile davon früher oder später einberufen oder später entlassen, als dies im öffentlichen militärischen Aufgebot publiziert ist.

¹¹⁶ www.vtg.admin.ch > Mein Militärdienst > Aufgebotsdaten

– **Art. 85** Persönliches Aufgebot

(Art. 144 Abs. 1 MG)

Angehörigen der Armee, deren Ausbildungsdienst nicht im öffentlichen militärischen Aufgebot oder nicht mit Datum aufgeführt ist, wird umgehend nach Festlegung des Datums des Ausbildungsdienstes durch die zuständige Stelle ein persönliches Aufgebot postalisch oder elektronisch zugestellt.

– **Art. 86 Dienstanzeige**

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Allen Angehörigen der Armee wird spätestens 21 Wochen vor einem mehr als zwei Tage dauernden Ausbildungsdienst eine Dienstanzeige postalisch oder elektronisch zugestellt.¹⁵⁵

² Erfolgt nach der Zustellung der Dienstanzeige eine Anpassung des öffentlichen oder des persönlichen Aufgebots, so gilt die Information über die Anpassung als Dienstanzeige.

– **Art. 87 Persönlicher Marschbefehl**

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Der persönliche Marschbefehl enthält die Einzelheiten in Bezug auf das Einrücken in den entsprechenden Ausbildungsdienst.

² Er wird spätestens sechs Wochen vor Beginn des Dienstes postalisch oder elektronisch zugestellt.

³ Aufgebotene Personen, die zwei Wochen vor Beginn des Ausbildungsdienstes den persönlichen Marschbefehl noch nicht erhalten haben, melden dies sofort dem Kommandanten oder der Kommandantin ihrer Einteilungsformation oder der Stelle, die den Ausbildungsdienst mittels Dienstanzeige angekündigt hat.

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichteinrücken
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Handlungspflicht
und die tatbestandsmässige
Situation

Willentliches Nichthandeln im
Wissen um die eigene
Tatmacht

Absicht

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichteinrücken
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Militärdienstpflicht
und Aufgebot

Willentliches Nichthandeln im
Wissen um die eigene
Tatmacht

Absicht

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichteinrücken
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Militärdienstpflicht
und Aufgebot

Willentliches Nichteinrücken
im Wissen um die eigene
Einrückungsfähigkeit

Absicht

Militärdienstverweigerung und Desertion (Art. 81 MStG)

Keine Zulassung zum Zivildienst
Diensttauglichkeit

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichteinrücken
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Militärdienstpflicht
und Aufgebot

Willentliches Nichteinrücken
im Wissen um die eigene
Einrückungsfähigkeit

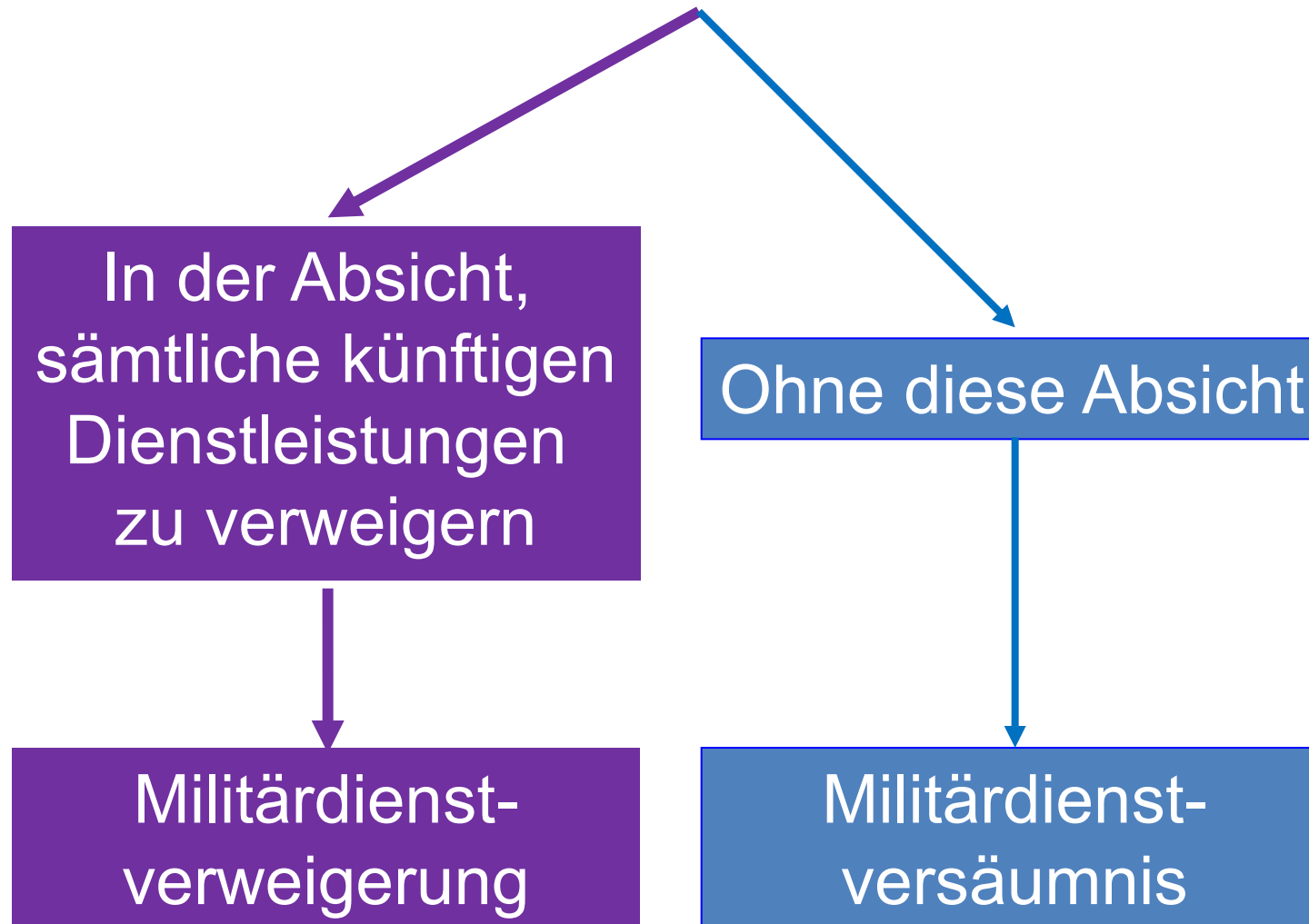
Verweigerungsabsicht

MKGE 925 vom 30.11.2021, Erw. 3 d)

Unterscheidung zwischen Militärdienstverweigerung und Militärdienstversäumnis

d) (...) Militärdienstverweigerung i.S.v. Art. 81 Abs. 1 lit. b MStG liegt vor, wenn der Täter die Absicht hat, nicht nur den Dienst nicht anzutreten, zu dem er gerade aufgeboten ist, sondern sich dazu entschlossen hat, künftig zu keinem Militärdienst mehr einzurücken, **mithin sämtliche künftigen Militärdienstleistungen abzulehnen** (...). Lehnt der Täter nur eine einzelne konkrete Dienstleistung ab, fehlt es an der von Art. 81 MStG geforderten Absicht (...).

Nichteinrücken



– **Art. 42**¹²⁰ Ausbildungsdienstpflicht

¹ Die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst richtet sich nach dem Bedarf der Armee.

² Sie beträgt für die Mannschaft höchstens 280 Tage; für Soldaten und Gefreite, die ihre Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung leisten, beträgt sie höchstens 300 Tage.¹²¹

³ Der Bundesrat bestimmt die Zahl für die übrigen Angehörigen der Armee. Diese darf höchstens 1700 Tage betragen.

**Verordnung
über die Militärdienstpflicht
(VMDP)**

– **Art. 47 Ausbildungsdienstpflicht**

(Art. 42 MG)

¹ Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst beträgt für:

- a. Angehörige der Mannschaft als:
 - 1. Soldaten und Gefreite: 245 Tage,
 - 2.⁸⁷ Soldaten und Gefreite als Grenadier, Grenadierin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 280 Tage,
 - 3.⁸⁸ Soldaten und Gefreite Durchdienende: 300 Tage;
- d. Subalternoffiziere:
 - 1. 680 Tage, mit einem Vorschlag zur Weiterausbildung zum Hauptmann: 800 Tage,

- Anhang 1¹⁸⁸

¹⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 1. April 2026, in Kraft seit 1. Juni 2026 (AS 2026 174).

(Art. 46)

- Ausbildungsdienste

Grundausbildungsdienste		Fortbildungsdienste der Truppe
Grundausbildung	Ausbildung der Unteroffiziere, höheren Unteroffiziere und Offiziere (Kaderausbildungsdienste)	Ausbildungsdienste der Formationen
- Rekrutenschule¹ (inkl. Fachkurse für Spezialisten/-innen nach Art. 50 MG)	Kaderausbildung - Höherer Unteroffizierslehrgang¹ - Küchenchefunteroffiziersschule¹ - Offiziersschule¹ - Unteroffiziersschule¹ Ausbildungsdienste in einer Rekrutenschule - Kadervorkurs² - Praktischer Dienst¹ Weitere Ausbildungsdienste für höheren Grad, neue Funktion oder Umschulung - Drohnenumschulungskurs (Theorie)² - Führungslehrgang¹ - Generalstabslehrgang¹	Wiederholungskurse - Kadervorkurs² - Wiederholungskurse² (für höhere Unteroffiziere und Offiziere in Stäben Grosser Verbände oder Truppenkörper gelten als Wiederholungskurse: Stabskurse², Stabsrahmenübungen³, Stabsübungen³, Volltruppenübungen³ · - · · · · ·

- Anhang 1¹⁸⁸

¹⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 1. April 2026, in Kraft seit 1. Juni 2026 (AS 2026 174).

(Art. 46)

- Ausbildungsdienste

Grundausbildungsdienste		Fortbildungsdienste der Truppe
Grundausbildung	Ausbildung der Unteroffiziere, höheren Unteroffiziere und Offiziere (Kaderausbildungsdienste)	Ausbildungsdienste der Formationen
- Rekrutenschule¹ (inkl. Fachkurse für Spezialisten/-innen nach Art. 50 MG)	Kaderausbildung - Höherer Unteroffizierslehrgang¹ - Küchenchefunteroffiziersschule¹ - Offiziersschule¹ - Unteroffiziersschule¹ Ausbildungsdienste in einer Rekrutenschule - Kadervorkurs² - Praktischer Dienst¹ Weitere Ausbildungsdienste für höheren Grad, neue Funktion oder Umschulung - <u>Drohnenumschulungskurs</u> (Theorie)² - Führungslehrgang¹ - Generalstabslehrgang¹	Wiederholungskurse - Kadervorkurs² - Wiederholungskurse² (für höhere Unteroffiziere und Offiziere in Stäben Grosser Verbände oder Truppenkörper gelten als Wiederholungskurse: Stabskurse², Stabsrahmenübungen³, Stabsübungen³, Volltruppenübungen³ · - · · · · ·

Militärdienstverweigerung als Dauerdelikt

Zeitpunkt der Absicht, den Militärdienst zu verweigern

**Zeitpunkt der Unterlassung bzw.
Begehung**

**Ende der Dienstleitung bzw.
Beendigung des Delikts**

Vor dem
Militärdienst

Während des Militärdiensts

Nach dem
Militärdienst

Trotz Absicht
Keine

Das Fassen der Absicht der Militärdienstverweigerung ist
tatbestandsmässig.

Trotz Absicht
keine

Tatbestands-
mässigkeit

(Wieder-) Aufleben der Einrückungsfähigkeit ist tatbestandsmässig.

Tatbestands-
mässigkeit

t

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Keine Zulassung zum Zivildienst
Diensttauglichkeit

Militärdienstpflicht

Aufgebot

Nichteinrücken
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Militärdienstpflicht
und Aufgebot

Willentliches Nichteinrücken
im Wissen um die eigene
Einrückungsfähigkeit

Absicht

– **Art. 84**¹⁶⁶

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

– **Art. 1⁴** Grundsatz

Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten auf Gesuch nun einen länger dauernden zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. April 2009 ([AS 2009 1093](#); [BBl 2008 2707](#)).

– **Art. 18⁵⁸** Zulassung

¹ Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht und sein Gesuch danach bestätigt hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildienstage und die Dauer der Zivildienstpflicht fest.

² Die Vollzugsstelle schreibt das Gesuch als gegenstandslos ab, falls die gesuchstellende Person den Einführungstag nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem sie das Gesuch eingereicht hat, besucht hat.

³ Hat die gesuchstellende Person ihr Gesuch nicht innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Frist bestätigt, so tritt die Vollzugsstelle auf das Gesuch nicht ein.

BBl 1994 III 1636 ff.

213 Die Eckwerte des Zivildienstes

213.1 Gewissensgründe (Art. 1)

Artikel 18 Absatz 1 BV wurde revidiert, um eine Lösung für das Problem der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu ermöglichen (vgl. Ziff. 141). Zivildienst soll daher nur leisten können, wer den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann. Der generell und absolut gegen den Militärdienst gerichtete Gewissensentscheid soll respektiert werden. Persönliche Neigungen oder Bequemlichkeit allein können nicht ausreichen, um vom Militärdienst befreit zu werden.

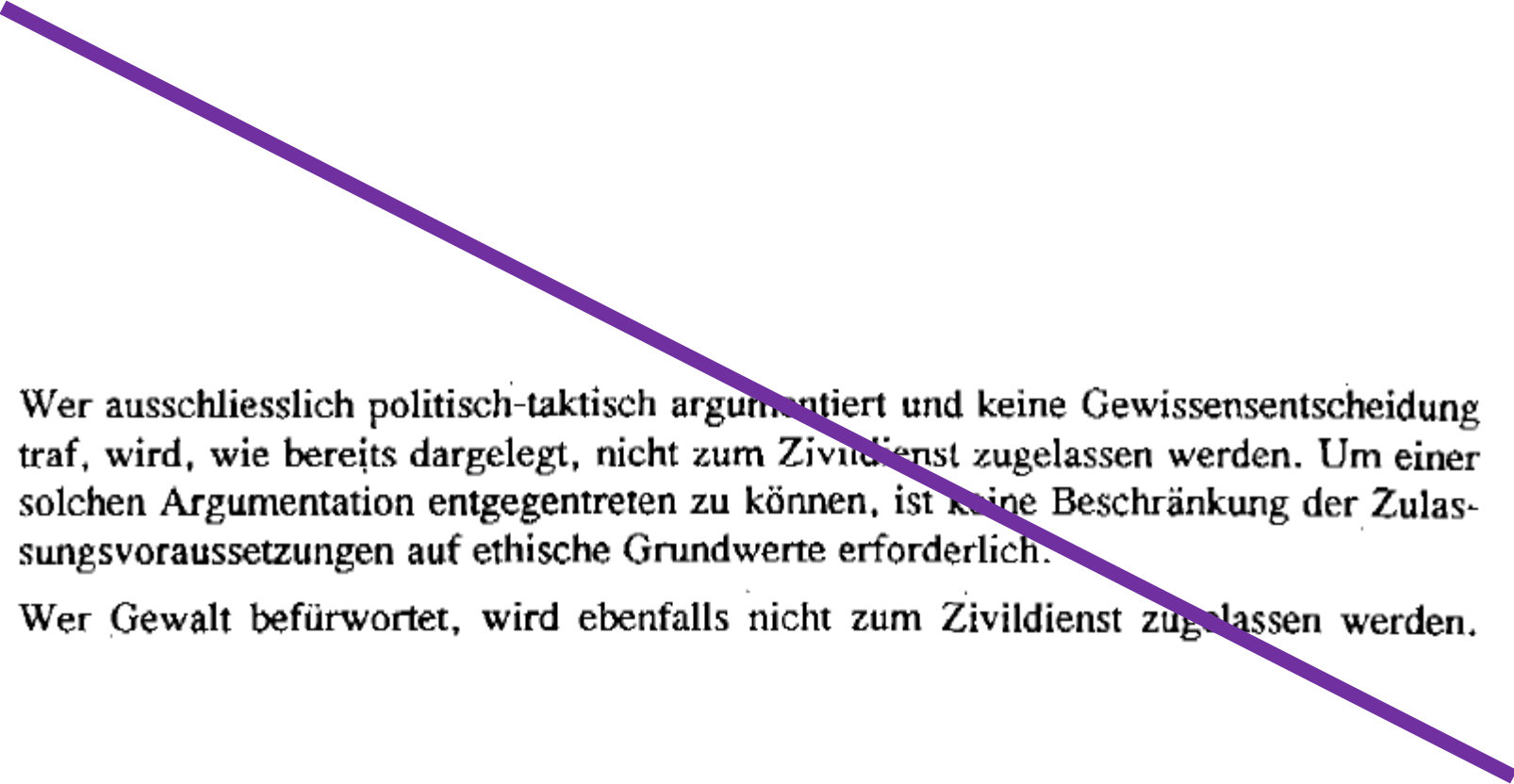
BBl 1994 III 1636 ff.

213 Die Eckwerte des Zivildienstes

213.1 Gewissensgründe (Art. 1)

Artikel 18 Absatz 1 BV wurde revidiert, um eine Lösung für das Problem der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu ermöglichen (vgl. Ziff. 141). Zivildienst soll daher nur leisten können, wer den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann. Der generell und absolut gegen den Militärdienst gerichtete Gewissensentscheid soll respektiert werden. Persönliche Neigungen oder Bequemlichkeit allein können nicht ausreichen, um vom Militärdienst befreit zu werden.

- Wer ausschliesslich politisch-taktisch argumentiert und keine Gewissensentscheidung traf, wird, wie bereits dargelegt, nicht zum Zivildienst zugelassen werden. Um einer solchen Argumentation entgegenzutreten zu können, ist keine Beschränkung der Zulassungsvoraussetzungen auf ethische Grundwerte erforderlich.
- Wer Gewalt befürwortet, wird ebenfalls nicht zum Zivildienst zugelassen werden.

- 
- Wer ausschliesslich politisch-taktisch argumentiert und keine Gewissensentscheidung traf, wird, wie bereits dargelegt, nicht zum Zivildienst zugelassen werden. Um einer solchen Argumentation entgegenzutreten zu können, ist keine Beschränkung der Zulassungsvoraussetzungen auf ethische Grundwerte erforderlich.
 - Wer Gewalt befürwortet, wird ebenfalls nicht zum Zivildienst zugelassen werden.

- *Religiöse Überzeugung.* Neben dem Christentum sind auch andere religiöse Bekenntnisse beachtlich. Die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft ist ein Indiz für entsprechende Überzeugungen, darf aber nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zum Zivildienst erhoben werden.
- *Ethisch-humanitäre und moralische Gründe.* Dazu gehören beispielsweise die strikte Ablehnung der Erbringung eines Beitrags in einem Umfeld, das zur Tötung anderer Menschen führen kann, die generelle Ablehnung von Gewalt zur Lösung von Konflikten, der bedingungslose Respekt vor jeder Form des Lebens und der entschiedene Wille zum Dienst an Gewaltlosigkeit und Gerechtigkeit.
- *Vernunft- und verstandesgemässe, politische und gesellschaftliche Überlegungen.* Dazu können auch situationsbedingte Erwägungen gehören, sofern sie den Anstoss zum Gewissensentscheid geben. Die gesuchstellende Person muss hier ganz besonders verdeutlichen, dass sie sich in ihrem Innersten verpflichtet fühlt, entsprechend dieser rationalen Erkenntnis zu handeln.

Stets muss dabei die Lebensführung der gesuchstellenden Person mit den geltend gemachten Gewissensgründen in Einklang stehen.

- *Religiöse Überzeugung.* Neben dem Christentum sind auch andere religiöse Bekenntnisse beachtlich. Die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft ist ein Indiz für entsprechende Überzeugungen, darf aber nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zum Zivildienst erhoben werden.
- *Ethisch-humanitäre und moralische Gründe.* Dazu gehören beispielsweise die strikte Ablehnung der Erbringung eines Beitrags in einem Umfeld, das zur Tötung anderer Menschen führen kann, die generelle Ablehnung von Gewalt zur Lösung von Konflikten, der bedingungslose Respekt vor jeder Form des Lebens und der entschiedene Wille zum Dienst an Gewaltlosigkeit und Gerechtigkeit.
- *Vernunft- und verstandesgemässe, politische und gesellschaftliche Überlegungen.* Dazu können auch situationsbedingte Erwägungen gehören, sofern sie den Anstoss zum Gewissensentscheid geben. Die gesuchstellende Person muss hier ganz besonders verdeutlichen, dass sie sich in ihrem Innersten verpflichtet fühlt, entsprechend dieser rationalen Erkenntnis zu handeln.

Stets muss dabei die Lebensführung der gesuchstellenden Person mit den geltend gemachten Gewissensgründen in Einklang stehen.

Zulassung zum Zivildienst

- Nach Art. 1 ZDG wird der Militärdienstpflichtige zum Zivildienst zugelassen, wenn er den Militärdienst nicht mit seinem **Gewissen** vereinbaren kann.
- Als **Tatbeweis** reicht seit dem 1. April 2009 die Bereitschaft aus, einen längeren Ersatzdienst zu leisten
Die Gewissensprüfung durch eine Zulassungskommission wurde abgeschafft.
- Nach Art. 8 Abs. 1 ZDG dauert der Zivildienst 1,5-mal so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste (für höhere Unteroffiziere oder Offiziere gilt der Faktor 1,1).

Alle Fassungen

● 01.01.2027 [HTML](#) [XML](#) [PDF](#) [DOC](#)

● 01.01.2025 [HTML](#) [XML](#) [PDF](#) [DOC](#)

● 23.01.2023 [HTML](#) [XML](#) [PDF](#) [DOC](#)

– **Art. 72 Zivildienstverweigerung**

¹ Wer in der Absicht, den Zivildienst zu verweigern, eine Zivildienstleistung, zu der er aufgeboden ist, nicht antritt, seinen Einsatzbetrieb ohne Erlaubnis verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zu ihm zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe bestraft.¹²³

² Wer eine ausserordentliche Zivildienstleistung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.¹²⁴

³ ...¹²⁵

⁴ Die fehlbare Person bleibt unter Vorbehalt von Artikel 75 straflos, wenn sie wegen Arbeitsunfähigkeit vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen wird und die Arbeitsunfähigkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

– **Art. 11 Ende der Zivildienstpflicht**

¹ Die Zivildienstpflicht endet mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus dem Zivildienst.

³ Die Vollzugsstelle verfügt die vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst, wenn die zivildienstpflichtige Person:

- a. voraussichtlich dauerhaft arbeitsunfähig ist;
- b. gesundheitlich beeinträchtigt ist und für sie im Zivildienst keine mit der Beeinträchtigung vereinbare Einsatzmöglichkeit besteht;
- c. im Zusammenhang mit ihrer Zivildienstpflicht gegenüber einer Person in einem solchen Ausmass gedroht hat, Gewalt anzuwenden, oder Gewalt angewendet hat, dass sie für den Zivildienst untragbar ist;
- d. auf ihr Gesuch hin zur Militärdienstleistung zugelassen worden ist; ein Gesuch um Zulassung zum Militärdienst kann nur stellen, wer seinen ersten Zivildiensteinsatz ordentlich beendet hat.³⁹

– **Art. 84**¹⁶⁶

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

– **Art. 84**¹⁶⁶

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

- **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren für die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit¹ und der Militärdienstfähigkeit².

- **Art. 2**¹ Militärdiensttauglichkeit und Militärdienstfähigkeit

¹ Wer aus medizinischer Sicht körperlich, intellektuell und psychisch den Anforderungen des Militärdienstes genügt und bei der Erfüllung dieser Anforderungen weder die eigene Gesundheit noch diejenige Dritter gefährdet, gilt als militärdiensttauglich.

² Wer militärdiensttauglich und aus medizinischer Sicht in der Lage ist, einen bevorstehenden Militärdienst zu leisten, gilt als militärdienstfähig.

– **Art. 81**¹⁴⁵

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- a^{bis}.¹⁴⁶ einen Amtstermin nach Artikel 26 MG¹⁴⁷ nicht wahrnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.¹⁴⁸

– **Art. 81**¹⁴⁵

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- a^{bis}.¹⁴⁶ einen Amtstermin nach Artikel 26 MG¹⁴⁷ nicht wahrnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboden ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.¹⁴⁸

^{1bis} Für eine strafbare Handlung nach Absatz 1 ist eine Geldstrafe oder der Vollzug in Form gemeinnütziger Arbeit bei gleichzeitigem Ausschluss aus der Armee nach Artikel 49 ausgeschlossen.¹⁴⁹

Fälle zu Art. 81 ff. MStG

1. W rückt nicht in den Wiederholungskurs (WK) seiner Einheit ein. Er unterlässt dies
 - a. mit der Einstellung, diesen einen WK auszulassen, weil mehrere harte Übungen anstehen;
 - b. in der Überzeugung, gar nie mehr einzurücken;
 - c. in der Überzeugung, nie mehr einzurücken, weil er als selbständiger Rechtsanwalt die finanziellen Folgen nicht mehr tragen will;
 - d. in der Überzeugung, nie mehr einzurücken, weil er das Militär nicht mit seiner religiösen Einstellung in Einklang bringen kann;
 - e. weil seine Frau ein Kind erwartet;
 - f. weil er als Bauer just in der WK-Periode seine Ernte einbringen muss.

2. Der Stellungspflichtige M will nichts mit dem Militär zu tun haben und rückt nicht zur Rekrutierung ein. M will auch keinen Zivildienst leisten. Der Untersuchungsrichter (UR) stellt durch ein Gutachten fest, dass M infolge eines seit Kindheit bestehenden Rückenschadens dienstuntauglich ist.

3. Die Wachtmeister (Wm) Z und B verlassen im Ausgang den zulässigen Ausgangsrayon. Bei einem Alarm können sie durch den Hauptfeldweibel (Hauptfw) über das Mobiltelefon rechtzeitig erreicht werden.

4. Der junge Zugführer C rückt nicht in den Kadervorkurs (KVK) seiner Einheit ein, sondern erst zu Beginn des Wiederholungskurses (WK). Bei der Untersuchungsrichterin sagt er aus, dass er nur das öffentliche Aufgebotsplakat angeschaut habe. Er habe vor seinem ersten WK nichts von einem KVK gewusst. Den persönlichen Marschbefehl hat er nie erhalten.

Aufgebot, Dienstanzeige und Marschbefehl

Aufgebot	Dienstanzeige	Marschbefehl
Öffentlich bis 30. September Vorjahr für Folgejahr	Spätestens 21 Wochen vor Militärdienst (länger zwei Tage) (Zustellung Post oder elektronisch)	Spätestens 6 Wochen vor Militärdienst (Zustellung Post oder elektronisch)
Persönlich , falls nicht im öffentlichen Aufgebot, sobald Datum Militärdienst feststeht (Zustellung Post oder elektronisch)		

t —————→ Militärdienst

– **Art. 81**¹⁴⁵

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- a^{bis}.¹⁴⁶ einen Amtstermin nach Artikel 26 MG¹⁴⁷ nicht wahrnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboden ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.¹⁴⁸

– **Art. 15 Verpflichtung zum Grad und zur Funktion**

Die Angehörigen der Armee können verpflichtet werden, einen bestimmten Grad zu bekleiden und ein Kommando oder eine Funktion zu übernehmen. Sie haben den entsprechenden Dienst zu leisten und die damit verbundenen ausserdienstlichen Aufgaben zu erfüllen.

5. B rückt zwar in die Offizierschule ein und nimmt in der Folge auch am Unterricht teil. In einem Gespräch mit dem Schulkommandanten G teilt er diesem mit, dass er nicht Offizier werden wolle. G entlässt daraufhin B administrativ und leitet ein militärisches Strafverfahren ein.

Variante: G entlässt B zwar, leitet aber nach Rücksprache mit dem Schularzt und dem Klassenlehrer kein Strafverfahren ein. Diese beiden beurteilen B als zwar fähig, aber auch als schlaunen Drückeberger.

Variante: B stellt zu Beginn der Offiziersschule ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Unmittelbar nachdem er das Gesuch zur Post gebracht hat, reist er nach Hause, ohne seinen Vorgesetzten etwas zu sagen.

5. B rückt zwar in die Offizierschule ein und nimmt in der Folge auch am Unterricht teil. In einem Gespräch mit dem Schulkommandanten G teilt er diesem mit, dass er nicht Offizier werden wolle. G entlässt daraufhin B administrativ und leitet ein militärisches Strafverfahren ein.

Variante: G entlässt B zwar, leitet aber nach Rücksprache mit dem Schularzt und dem Klassenlehrer kein Strafverfahren ein. Diese beiden beurteilen B als zwar fähig, aber auch als schlaunen Drückeberger.

Variante: B stellt zu Beginn der Offiziersschule ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Unmittelbar nachdem er das Gesuch zur Post gebracht hat, reist er nach Hause, ohne seinen Vorgesetzten etwas zu sagen.

5. B rückt zwar in die Offizierschule ein und nimmt in der Folge auch am Unterricht teil. In einem Gespräch mit dem Schulkommandanten G teilt er diesem mit, dass er nicht Offizier werden wolle. G entlässt daraufhin B administrativ und leitet ein militärisches Strafverfahren ein.

Variante: G entlässt B zwar, leitet aber nach Rücksprache mit dem Schularzt und dem Klassenlehrer kein Strafverfahren ein. Diese beiden beurteilen B als zwar fähig, aber auch als schlaunen Drückeberger.

Variante: B stellt zu Beginn der Offiziersschule ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Unmittelbar nachdem er das Gesuch zur Post gebracht hat, reist er nach Hause, ohne seinen Vorgesetzten etwas zu sagen.

– **Art. 84**¹⁴⁴

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

6. Sdt X stellt eine Woche vor Beginn des Wiederholungskurses (WK) ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Er rückt nicht in den WK ein.

– **Art. 17 Wirkung der Gesuchstellung**

¹ Die gesuchstellende Person, welche ihr Gesuch spätestens drei Monate vor der nächsten Militärdienstleistung einreicht, ist nicht einrückungspflichtig, solange über ihr Gesuch nicht rechtskräftig entschieden ist. Später eingereichte Gesuche entbinden bis zur Zustellung des Zulassungsentscheides nicht von der Pflicht, die Militärdienstleistung zu erbringen.⁵⁴

1bis ...⁵⁵

² Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen von den Grundsätzen nach Absatz 1 abgewichen werden kann.

– **Art. 84**¹⁴⁴

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

7. Oberleutnant (Oblt) R hat seine Ausbildungs-Dienstpflicht erfüllt. Trotzdem erhält er ein Aufgebot zum Wiederholungskurs (WK). Er rückt nicht ein.

7. Oberleutnant (Oblt) R hat seine Ausbildungs-Dienstpflicht erfüllt. Trotzdem erhält er ein Aufgebot zum Wiederholungskurs (WK). Er rückt nicht ein.



Tafel 83, S. 159 [S. 149, 3. A.], N 4: Das Aufgebot ist ungeachtet allfälliger *materieller Mängel* **verbindlich**, sofern bezüglich der *Militärdienstpflicht* und/oder der (konkreten) *Einrückungspflicht* keine **Nichtigkeit** vorliegt (Nichtigkeit bei Vorliegen eines *schwerwiegenden, offensichtlichen Mangels*, sofern die Annahme der Nichtigkeit nicht zu einer untragbaren Beeinträchtigung der *Rechtssicherheit* führt; MKGE 11 Nr. 31 E. a), MKGE 10 Nr. 56 E. 2 und 3 a); POPP, N 21 f. zu Art. 81a; HAURI, N 9 zu Art. 81).

8. Wachtmeister (Wm) M kehrt nach einem Urlaub mit seinem PW zur Truppe zurück. Dabei fährt er zuhause derart spät los, dass er nur bei reibungslosem Verkehr rechtzeitig einrücken kann. Schliesslich rückt er 20 Min. zu spät ein.

9. Sdt K ist am Tag des WK-Beginns krank. Er glaubt zwar, eigentlich noch zum WK-Einrückungsort reisen zu können. Er bleibt aber dennoch zuhause.

Der Gutachter stellt fest, dass K im Zeitpunkt des Einrückens reisefähig gewesen war. Seine Diensttauglichkeit wurde indessen verneint.

Variante: Der Gutachter stellt fest, dass K im Zeitpunkt des Einrückens nicht mehr reisefähig gewesen war. Seine Diensttauglichkeit wurde indessen bejaht.

– **Art. 84**¹⁴⁴

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

10. Kanonier W ist in die Drogenszene abgetaucht. Er kümmert sich nicht mehr um seine Angelegenheiten. So verpasst er auch den Wiederholungskurs (WK) seiner Einheit.
11. Küchengehilfe U weigert sich konstant, mit dem Sturmgewehr zu schießen. Zur Begründung führt er an, dass seine Aufgabe das Kochen sei.

6. Sdt X stellt eine Woche vor Beginn des Wiederholungskurses (WK) ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Er rückt nicht in den WK ein.

12. Fortsetzung von Fall 6:
Sdt X wird zum Zivildienst zugelassen. Er leistet sämtlichen Aufgeboten zum Zivildienst keine Folge. X ist arbeitsfähig (Art. 72 ZDG; SR 821.0).



Scannen Sie den QR-
Code, um abzustim-
men, oder wechseln

Sie zu

[https://forms.office.co
m/r/Nj4rrhj8Qd](https://forms.office.com/r/Nj4rrhj8Qd)